

Satzung Kundenbeirat

Die Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH hat folgende Satzung für ihren Kundenbeirat beschlossen:

Präambel

Es wird ein Kundenbeirat zwecks Dialog und Austausch des Unternehmens mit seinen Privatkunden zu Netzthemen eingerichtet. Die Mitglieder des Kundenbeirats repräsentieren die Kunden der Stromnetz Hamburg GmbH. Sie bilden das Bindeglied zwischen Kunden und dem Unternehmen und informieren das Unternehmen über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit trägt der Kundenbeirat zu einer verbesserten Information, Kommunikation und Kundenfreundlichkeit bei. Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Kundenbeirat hat insofern eine beratende Funktion gegenüber der Stromnetz Hamburg GmbH, als er Feedback zur Wahrnehmung des Unternehmens aus Kundenperspektive gibt. Darüber hinaus kann er sich zu vorgestellten kundenrelevanten Maßnahmen äußern.
- (2) Der Kundenbeirat erhält Einblicke in die Arbeit der Stromnetz Hamburg GmbH und die Funktionsweise des Hamburger Verteilungsnetzes und kann Vorschläge zur Verbesserung der Versorgungssicherheit oder Kundenfreundlichkeit artikulieren, zu denen er eine Rückmeldung erhält. Es besteht kein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Kundenbeirat besteht aus rund 15 Mitgliedern mit Wohnsitz in Hamburg, die ihr Interesse an dieser Aufgabe schriftlich bekundet haben und von der Stromnetz Hamburg GmbH aus der Gruppe der Interessenten ausgewählt wurden. Die Ablehnung eines Interessenten ist nicht begründungspflichtig.
- (2) Die Mitglieder sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder.
- (3) Die an den Sitzungen des Kundenbeirats teilnehmenden Vertreter der Stromnetz Hamburg GmbH werden von derselben ernannt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Kundenbeirats beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH während seiner Amtszeit aus dem Kundenbeirat ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür eine Begründungspflicht besteht.
- (3) Hat ein Vertreter an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, wird er von der Stromnetz Hamburg GmbH angeschrieben, ob er weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Kundenbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und die Stromnetz Hamburg GmbH besetzt den Platz durch einen Ersatzvertreter.

Satzung Kundenbeirat

§ 4 Sitzung

- (1) Der Kundenbeirat tritt in der Regel zweimal im Jahr im Raum Hamburg zusammen. Er wird durch Vertreter der Stromnetz Hamburg GmbH einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Kundenbeirats sind nicht öffentlich. Für den Fall, dass Inhalte der Sitzungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen, entscheidet darüber die Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH.
- (3) Der Vorsitz der Sitzung liegt bei einem Vertreter der Stromnetz Hamburg GmbH.
- (4) Die Mitglieder erhalten eine Pauschale von 50 Euro pro Sitzung als Aufwandsentschädigung von der Stromnetz Hamburg GmbH. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 5 Rechtliche Stellung

Der Kundenbeirat ist kein Organ der Stromnetz Hamburg GmbH, sondern eine informelle Plattform für Austausch und Dialog zwischen Unternehmen und Kunden.

§ 6 Auflösung

Der Kundenbeirat kann durch einen Geschäftsführungsbeschluss der Stromnetz Hamburg GmbH aufgelöst werden, worüber seine Mitglieder von der Stromnetz Hamburg GmbH informiert werden.

§ 7 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Kundenbeiratsmitglieder werden für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft bei der Stromnetz Hamburg GmbH gespeichert, um ihnen Informationen, Einladungen, Protokolle usw. zusenden zu können. Diese Daten werden vertraulich behandelt, nicht anderweitig verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und mit dem Ende der Mitgliedschaft aus den Systemen der Stromnetz Hamburg GmbH gelöscht.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschlussfassung der Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH. Diese Änderungen werden an die Mitglieder des Kundenbeirats übermittelt.